

Checkliste für Ausbilder

Eine qualifizierte Berufsausbildung ist nicht nur ein wichtiges Werbeargument bei der Nachwuchssicherung im Handwerk, sie ist zugleich Voraussetzung für eine erfolgreiche Beschäftigung als zukünftiger Geselle oder zukünftige Gesellin in Ihrem Betrieb oder im Betrieb Ihres Handwerkskollegen. Anhand der folgenden Checkliste können Sie prüfen, ob Sie „vor Vertragsabschluss“, „bei Ausbildungsbeginn“ und „während der Ausbildung“ nichts vergessen haben.

Bewerberauswahl:

- Haben Sie den Bewerber zu einem „Schnupperpraktikum“ eingeladen? In einem solchen ca. zweiwöchigen Praktikum können Betrieb und Bewerber am besten feststellen, ob sie zueinander passen. Dies vermeidet Ausbildungsabbrüche!
- Haben Sie sich im Voraus die Schulzeugnisse des Bewerbers zeigen lassen?

Vor Vertragsabschluss:

- Haben Sie selbst die Berechtigung zum Ausbilden von Lehrlingen? Wenn Sie nicht selbst ausbilden wollen oder können, haben Sie in Ihrem Betrieb ständig einen Ausbilder mit der notwendigen persönlichen und fachlichen Eignung beschäftigt und mit der Ausbildung beauftragt?
- Verfügen Sie über die Ausbildungsordnung (Berufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen) für den Beruf, in dem Sie ausbilden wollen? Können Sie in Ihrem Betrieb alle erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln? Reicht die Ausstattung Ihres Betriebes mit Werkzeug, Maschinen, sonstigen „Hilfsmitteln“ aus?
- Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht.
- Hat sich der Jugendliche (unter 18 Jahren) vor Beginn der Ausbildung innerhalb der letzten 14 Monate ärztlich untersuchen lassen und Ihnen darüber eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt?
- Wurde der Ausbildungsvertrag unter Verwendung des Musters der Handwerkskammer in dreifacher Ausfertigung von allen im Original unterschrieben?

- Wurde der Vertrag in sämtlichen Ausfertigungen zusammen mit der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung bei Jugendlichen (§ 32 JArbSchG) der Kreishandwerkerschaft zur Registrierung eingesandt?
- Informationen über Ausbildungsplatzförderprogramme erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit.
- Ein einschlägiges Berufsgrundschuljahr bzw. ein Berufsfachschulzeugnis kann als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet werden. Ebenso können Lehrlinge mit Mittlerer Reife, Abitur oder vorheriger Berufsausbildung in einem verwandten Beruf die Ausbildungszeit verkürzen.
- Verfügt Ihr Betrieb über eine Betriebsordnung? Liegt bei Beschäftigung von Ausländern (ausgenommen Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten) eine gültige Arbeitserlaubnis vor?

Bei Ausbildungsbeginn:

- Haben Sie den Lehrling zur Berufsschule angemeldet?
- Denken Sie daran, zwei Wochen nach Ausbildungsbeginn Ihren Auszubildenden bei der Krankenkasse anzumelden.
- Wurden Ihnen vom Lehrling die Arbeitspapiere (Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis) übergeben?
- Wurde das vorgeschriebene Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) kostenlos ausgehändigt?
- Haben Sie die zur Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel gegen Empfangsbestätigung übergeben und Hinweise auf die Ausbildungszeit, Ruhepausen, Betriebsordnung und Unfallgefahren gegeben?
- Nutzen Sie die Probezeit. Sie beträgt je nach Vertragsvereinbarung mindestens einen Monat, höchstens vier Monate. Bilden Sie sich in der vorgesehenen Zeit ein klares Urteil über die Eignung des Auszubildenden.
- Das Jugendarbeitsschutzgesetz sollte in Ihrem Betrieb aushängen.

Während der Ausbildung:

- Verläuft die Ausbildung entsprechend der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsrahmenplanes?
- Sind Änderungen im Ausbildungsverhältnis eingetreten, die Sie umgehend der Kammer melden müssen (z.B.: Lehrlinge ausgeschieden, Betriebseinstellung oder Betriebsverlegung, Wechsel des benannten Ausbilders)?
- Lassen Sie sich die Berufsschulzeugnisse und Schülerarbeiten von Ihrem Auszubildenden zeigen?
- Informieren Sie sich in der Berufsschule und der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung über den Leistungsstand des Auszubildenden?
- Kontrollieren Sie regelmäßig (= monatlich) das Ausbildungsnachweisheft? Fehlende Ausbildungsnachweise können zur Nichtzulassung bei der Gesellen-/ Abschlussprüfung führen!
- Ergibt sich z.B. aufgrund betrieblicher Veränderungen die Gefahr, dass der Ausbildungsrahmenplan nicht erfüllt werden kann, nehmen Sie bitte mit dem zuständigen Ausbildungsberater der Handwerksammer Kontakt auf!
- Wurden dem Lehrling die Zwischenprüfungstermine bekannt gegeben?
- Kommt für den Lehrling aufgrund seiner Leistungen eine vorzeitige Zulassung zur Gesellen-Abschlussprüfung in Frage? Antragsformulare erhalten Sie bei der Handwerksammer.
- Ist Ihr Lehrling auf die Gesellenprüfung vorbereitet und haben Sie die Anmeldung rechtzeitig vorgenommen? (Anmeldetermin beachten!)
- Wiederholen Sie (mindestens halbjährlich) die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Belehrungen über Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Bei Beendigung der Ausbildung:

- Möchten Sie den Lehrling im Anschluss an die Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernehmen? Oder möchten Sie das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf beenden? Eine Vereinbarung über die Weiterbeschäftigung kann zwischen Lehrling und Betrieb innerhalb der letzten sechs Monate der Berufsausbildung getroffen werden.
- Haben Sie dem Lehrling bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis ausgestellt?

Haben Sie noch Fragen?

Bitte Sie die Ausbildungsberater der Handwerkskammer oder Ihre zuständige Fachinnung bzw. Kreishandwerkerschaft um Rat und Auskunft. Wir stehen Ihnen und Ihren Lehrlingen in allen Fragen gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner bei der Handwerkskammer:

in Braunschweig

Wojciech Jochemczyk
Telefon 0531 1201-262, jochemczyk@hwk-bls.de

Klaus-Peter Thon
Telefon 0531 1201-210, thon@hwk-bls.de

Peter Zivanovic
Telefon 0531 1201-212, zivanovic@hwk-bls.de

in Lüneburg

Andreas Becker
Telefon 04131 712-148, andreas.becker@hwk-bls.de

Ralf Klatt
Telefon 04131 712-143, klatt@hwk-bls.de

in Stade

Torben Prigge
Telefon 04141 6062-34, prigge@hwk-bls.de

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
Burgplatz 2 + 2a
38100 Braunschweig
Telefon 0531 1201-0
Telefax 0531 1201-333

Friedenstraße 6
21335 Lüneburg
Telefon 04131 712-0
Telefax 04131 712-201

info@hwk-bls.de
www.hwk-bls.de